

Satzung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
Lesefassung – gültig ab 01.11.2023

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie

- bzgl. Gebührensatzungen 160.2: § 15 Abs. 1 Landesarchivgesetz (LArchG)
 - bzgl. Gebührensatzungen 180.1/180.2/180.5/180.7: § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG),
 - bzgl. Gebührensatzungen 180.3: §§ 2 Abs.1 Buchst. i), 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)
 - bzgl. Gebührensatzungen 180.4: § 27 Abs. 3 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)
 - bzgl. Gebührensatzungen 310.2 – 310.4: § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz (TKG)
- wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am 15.06.2017 / 06.12.2018 / 09.09.2021 / 22.09.2022 / 28.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der [anliegenden Gebührentabelle](#) aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kreises in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sowie für die Benutzung der in der Gebührentabelle aufgeführten Einrichtungen des Kreises sind Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten; es sei denn, sie sind nach [§ 5 Abs. 5 KAG](#) neben den Gebühren erstattungsfähig. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte.
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.
4. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg ergeben.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen.
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger der Kreis ist.
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise.
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) juristische Personen des privaten Rechts, die gesetzliche Aufgaben des Kreises erfüllen, wenn der Kreis an ihnen mit mehr als der Hälfte ihres Stammkapitals oder mit mehr als der Hälfte der Finanzierung ihrer Ausgaben beteiligt ist.
 - d) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der [anliegenden Gebührentabelle](#), die Bestandteil der Satzung ist.

Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

- (3) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 10,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat bzw. die Einrichtung benutzt, ihre Benutzung veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungs- pflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung bzw. mit dem Beginn der Benutzung der Einrichtung.
Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt bzw. zugestellt wird.

- (3) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung bzw. vor Beginn der Benutzung der Einrichtung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (4) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung bzw. vor der Benutzung der Einrichtung auf die Gebührenpflicht bzw. die Pflicht zur Erstattung der Auslagen hingewiesen werden.

§ 7a
Kleinbeträge

Auf das Festsetzen, Erheben, Nachfordern oder Erstaten von Beträgen unter 25 € oder Beträgen, bei denen die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, kann im Einzelfall verzichtet werden.

§ 8
Erhebung von Daten

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, die für die Erhebung und Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung) der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname und Anschrift) zu erheben und zu speichern.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Siegel

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager